

Preisblatt Fernwärme -Versorgung über das Fernwärmenetz Bad Elster-

	Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Grundpreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen. Zum Preisstand 1. Januar 2025 gilt:				Preise	
					netto	brutto (19 %)
1.	Kunde zahlt:					
1.1	- einen Arbeit	eitspreis (AP)		Cent/kWh	9,69	11,53
1.2	- einen Emissi	onspreis (EP)		Cent/kWh	0,95	1,13
1.3	- einen Basisgrundpreis (GP)		Euro/kW/a	80,18	95,41	
	Grundpreis ei	Anlagen je Kunde*)	nlagen je Kunde*)			
		ße ^	bis 100	Euro/kW/a	80,18	95,41
		Einzelanlagengröße des Kunden in kW	101-750	Euro/kW/a	76,17	90,64
			751-3600	Euro/kW/a	68,15	81,10
	Einze	> 3600	Euro/kW/a	60,14	71,57	
	* maßgeblich für die kumulierte Leistung ist die vertraglich vereinbarte Leistung zum 31.10. des Vorjahres					

2.	Kunde zahlt für zeitlich begrenzte Sonderfälle: (z.B. Bauwärmebezug) - einen Arbeitspreis (MP) - einen Emissionspreis	Cent/kWh Cent/kWh	15,86 0,95	18,87 1,13
3.	Kunde zahlt für den genehmigten Bezug von Netzinhaltswasser: - einen Wasserpreis	Euro/m³	5,62	6,69

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis, Emissionspreis, Grundpreis und Arbeitsmischpreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP (Cent/kWh) $AP = AP_0* (0.08* NKG/NKG_0 + 0.25* EEX_G/EEX_G_0 + 0.30* WPI/WPI_0 + 0.37* I/I_0)$

Emissionspreis EP (Cent/kWh) EP = CO₂-Faktor * CO₂-Preis * (100% - Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate)

Grundpreis GP (Euro/kW/a) $GP = GP_0 * (0.45 * L/L_0 + 0.55 * I/I_0)$

Arbeitsmischpreis MP (Cent/kWh) MP = (AP * 1300 h/a + GP_{Basis} * 100 ct/€) / 1300 h/a

Basis- und Formelwerte

		Stand zum	Basiswerte	Formel- und Indexwerte **	Einheit
AP ₀	Arbeitspreis - netto	01.01.2025	9,69	9,69	ct/kWh
GP ₀	Grundpreis - netto	01.01.2025	80,18	80,18	€/kW/a
I ₀	Basis-Investitonsgüterindex	01.10.2024	115.19		
1	Investitionsgüterindex	01.10.2024		115,19	
Lo	Basis-Lohnindex	01.10.2024	110,99		
L	Lohnindex	01.10.2024		110,99	
WPI ₀	Basis-Wärmepreisindex	01.10.2024	171,82		
WPI	Wärmepreisindex	01.10.2024		171,82	
EEX_G ₀	Basis-Gaspreisindex	01.10.2024	38,036		€/MWh
EEX_G	Gaspreisindex	01.10.2024	·	38,036	€/MWh
NKG₀	Basis –Gasnebenkosten	01.10.2024	1,32		ct/kWh
NKG	Gasnebenkosten	01.10.2024		1,32	ct/kWh
CO ₂ -Faktor			0,17	0,17	t/MWh
CO ₂ -Preis		Ø 10.2023-09.2024	72,60	72,60	€/†
Anteil kostenlos zugeteilter CO ₂ -Zertifikate			23,05	23,05	%

^{**} Stand zum Einführungstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2023 bis 09/2024)



Formelbestandteile und deren Herkunft

AP₀ - Basis – Arbeitspreis (Basis 2025) AP - Arbeitspreis nach Preisanpassung

GPo - Basis - Grundpreis (Basis 2025) entsprechend Grundpreis
 GP - Grundpreis nach Preisanpassung entsprechend Grundpreis

EP - Emissionspreis

Wir veröffentlichen die Indexwerte und Quellenhinweise auf unserer Internetseite unter:

https://www.eins.de/geschaeftskunden/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme

Die Basis bilden die Werte 2020 = 100 bzw. 2021 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sollten die genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Investitionsgüterindex I

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100).

lo - Basis – Investitionsgüterindex (Stand 2021 = 100)

Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online Code 61241-0004

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Lohnindex L

Der Lohnindex ist in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Verdienste, Arbeitskosten/ **Code 62231**: Inhalt: Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → **62231-0001**: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ08-D – Energieversorgung/ VST065- Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen zu finden.

Lo - Basis – Lohnindex (Stand 2020 = 100)
L - Folgeindex zum Preisanpassungstermin.

Quelle: https://www-genesis.destatis.de_ GENESIS-Online, 62231-0001 (WZ08-D Energieversorgung)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Wärmepreisindex WPI

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a.

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes/Wirtschaftsbereiche/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Preise → Code 61111: Inhalt: Verbraucherpreisindex für Deutschland → 61111-0006: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate/ Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen(81) → Code CC13-77: Inhalt: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), zu finden.

WPI - Basis-Wärmepreisindex (Stand: 2020 = 100)
WPI - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: https://www-genesis.destatis.de - GENESIS-Online, Code 61111-0006

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gaspreisindex EEX_G

 EEX_G_0 - Gaspreisindex auf Basis EEX Natural Gas Year Futures für das Marktgebiet THE

EEX_G - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Der formelrelevante Gaspreisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX Natural Gas Year Futures THE in €/MWh für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01.Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung).

Quelle: eins.de/Geschäftskunden/Preisgrundlagen/Preis-und Vertragsgrundlagen-Fernwärme → Gaspreisindex → https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw



Nebenkostenelement NKG

Das Nebenkostenelement Gas setzt sich zusammen aus Netznutzungsentgelten (Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Messstellenbetrieb), Erdgassteuer, Umlagen und sonstigen Belastungen auf den Gaspreis bezogen auf das Jahr der Preisbildung.

Die Höhe der Netznutzungsentgelte und Messpreise kann der Veröffentlichung im Preisblatt der inetz laut Punkt 2 "Lastganggemessener Ausspeisepunkte (RLM)" entnommen werden. Für die Berechnung von Netznutzungsentgelten und Messstellenbetrieb wird eine Normierung auf 70.000.000 kWh/a bei einer Leistung von 25.000,0 kW - Fernheiznetz Bad Elster - vorgenommen. https://www.inetz.de/startseite/netzzugang/netzentgelte/gas/

Die Höhe der Erdgassteuer ergibt sich nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) § 2 Steuertarif). https://www.gesetze-im-internet.de/energiesta/ 2.html

Die Höhe der aktuellen Konzessionsabgabe kann aus der aktuellen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas entnommen werden. https://www.gesetze-im-internet.de/kav/_2.html

Die Höhe der Gasspeicherumlage und der Bilanzierungsumlage auf den Gaspreis kann der Internetseite der Trading Hub Europe entnommen werden. Die zum 01.07. geltende GSU und zum 01.10. geltende BU fließen in das Nebenkostenelement ein und gilt für das darauffolgende zum 01.01. beginnende Abrechnungsjahr. https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen

Preisblatt Netzentgelte Gas inetz GmbH	ct/kWh	€/a
Erdgassteuer	0,5500	
Netzentgelt Arbeit - Arbeitspreis	0,1731	22.620,00
Netzentgelt Arbeit - Grundpreis	0,0323	200.250,00
Netzentgelt Leistung - Leistungspreis	0,2861	40.370,00
Netzentgelt Leistung - Grundpreis	0,0577	
Bilanzierungsumlage (BU)	-	
Gasspeicherumlage (GSU)	0,1900	
Konzessionsabgabe	0,0300	
Messstellenbetrieb RLM G160 – G250	0,0009	646,60
Lastgangspeicher/ Modem	0,0002	131,50
Mengenumwerter	0,0004	288,90
NKG ₀ – Basis Gasnebenkosten	1,32	

Emissionspreis EP (ct/kWh)

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung und Verteilung einer vom Kunden bezogenen MWh Wärme entstehen.

Durch die Ausweisung in ct/kWh erfolgt die Umrechnung der Vorgabewerte: (100 ct/1 €) *(1 MWh/1000 kWh)

CO₂-Faktor (†/MWh):

Der CO_2 -Faktor beträgt 0,170 † CO_2 pro MWh Wärme. Das bedeutet, dass bei der Erzeugung von 1 MWh Wärme 0,170 Tonnen CO_2 ausgestoßen werden. Dieser Wert, der als Wärme-Benchmark bekannt ist, wurde von der Europäischen Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 am 12. März 2021 festgelegt. Im Jahr 2025 entspricht der Wert von 0,170 † CO_2 pro MWh etwa 36,3 Zertifikaten pro Terajoule (TJ), da aufgrund der Abschmelzung nur noch 23,05 % der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden.

CO2-Preis (€/t):

Der formelrelevante CO₂ Preis zum 1. Januar des Jahres t, ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX EUA Dec Futures in €/t für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung). Diese werden derzeit als Kurzfrist-Historie veröffentlicht unter https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures bzw. als Langfrist-Historie unter https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO2-Zertifikate:

Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG (https://eur-lex.europa.eu) in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 nachstehende abschmelzende Faktoren für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten:

Kalenderjahr	Abschmelzung	Reduktion p.a.	Faktor	Anteil kostenloser CO ₂ -Zertifikate
2021	85,62 %	0,0 %	30 %	25,69 %
2022	83,42 %	2,2 %	30 %	25,03 %
2023	81,22 %	2,2 %	30 %	24,37 %
2024	79,02 %	2,2 %	30 %	23,71 %
2025	76,82 %	2,2 %	30 %	23,05 %

Anteil kostenloser CO2-Zertifikate = Abschmelzung * Faktor



Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (aktuell 19%) zugeschlagen wird.

Hinweis:

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen das Nebenkostenelement "NKG", der Gaspreisindex "EXX_G" und der Investitionsgüterindex "I" das Kostenelement sowie der Wärmepreisindex "WPI" das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

eins wird den auf Grundlage der jeweiligen Preisänderungsklausel geänderten Arbeitspreis, geänderten Grundpreis sowie geänderten Emissionspreis jeweils auf der Internetseite veröffentlichen.

Im Grundpreis sind die Kosten für die Messung enthalten, dies beinhaltet die planmäßige Auswechslung der Messeinrichtung entsprechend der geltenden Vorschriften.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist **eins** berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist **eins** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.